



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Stabilität und Sicherheit.

# Gruppen verbundener Kunden Inhaltliche Änderungen

*Mag. Wolfgang Messeritsch*

## Zielsetzungen der Neugestaltung der GVK

- Ideensammlung im Jahr 2004
  - Im Ausland Konzentration auf Konzernkopf **UMGESETZT**
  - Konzentration auf die eigenen Kunden **UMGESETZT**
  - Recherche vom Kreditnehmer zum Konzernkopf **UMGESETZT**
  - Wartung der „Meldergruppen“ nur durch einen Melder **UMGESETZT**
  
- **Darüber hinaus wurden bedeutende weitere Erleichterungen umgesetzt!**
  - **FI und VS** sind ab dem 01.01.2008 **generell von der Gruppenbildung befreit**

## Änderungen der GVK ab dem 1.1.2008

- Entfall der Meldung von **Familien- und Treuhandgruppen** in der GKE
- Entfall der uneingeschränkten Zuständigkeit eines Gruppenmelders für alle Gruppenmitglieder, sondern **regional gestaffelte Meldepflicht**, ausgehend vom Kreditnehmer
- **Beibehaltung der Grundprinzipien** bei der Berücksichtigung von
  - Kontrollverhältnis
  - persönlich haftender Gesellschafter und Personengesellschaft
  - wirtschaftliche Abhängigkeit
- Reduktion des „**Fingerprinzips**“
- **Meldergruppen**
- **GVA-Melder** tragen mehr zur Gruppe bei
- Meldung GVK durch den **Konsortialführer**

## Entfall Familien- und Treuhandgruppen in der GKE

- Meldepflicht gem. § 27 Abs. 4 Z 4 und 5 BWG besteht nur mehr in der Großveranlagungsmeldung
- Für die Zwecke der GKE-Meldung sind keine Familien- und Treuhandgruppen mehr zu melden. Nach wie vor sind diese Gruppen jedoch im Rahmen der GVA-Meldung zu berücksichtigen. In einem solchen Fall wählt der Melder die für die Meldung notwendige Identnummer selbst nach folgenden Prinzipien aus:
  - **Familiengruppe**: der Einzelidentnummer des ältesten Familienmitglieds wird eine acht vorangestellt
  - **Treuhandgruppe**: zur Meldung der GVA von Treuhänder und Treugeber wird die Einzelidentnummer des Treugebers herangezogen

## Regional gestaffelte Meldepflicht

### ➤ Kontrollverhältnis

Ausgehend vom Kreditnehmer ist innerhalb von EU/EWR die vollständige Linie der übergeordneten Rechtssubjekte anzugeben, in Drittländern ist nur mehr der Konzernkopf verpflichtend zu melden.

### ➤ Personengesellschaften (PG) und ihre pers. haftende Gesellschafter (PhG)

**Außenbeziehungen des PhG:** Ausübung Kontrollverhältnis oder PhG in zweiter PG werden nur berücksichtigt wenn Außenbeziehung in AT, Außenbeziehung die Kontrolle auf den PhG ausübt ist nach dem regional gestaffelten Linienprinzip bis zum Konzernkopf abzubilden.

**Beteiligung der Personengesellschaft** ist nur relevant wenn die PG Kreditnehmer ist und die Beteiligung ihren Sitz in AT hat.

## Erleichterungen im Bereich der 7er Gruppen

Mehrere Personengesellschaften, die immer dieselben unbeschränkt haftenden Gesellschafter haben können, statt in mehreren 79er-Gruppen in einer 99er-Gruppe dargestellt werden. Diese Vorgehensweise kann zur Anwendung kommen, sofern nicht ein unbeschränkt haftender Gesellschafter über Außenbeziehungen verfügt, die ihn von den anderen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern unterscheiden.

## GVA-Melder tragen mehr zur Gruppe bei

- Alle Gruppenmitglieder mit Sitz oder Anschrift in AT sind abzubilden wenn die Gruppe für den Melder eine Großveranlagung darstellt.
- Alle in der GVA gemeldeten Kreditnehmer sind zu berücksichtigen.

## Meldergruppen

- Eine solche Gruppe wird **ausschließlich vom Konzernkopf** (der hierarchisch höchsten meldepflichtigen Einheit in Österreich) **gemeldet**.
- **Vollständige Abbildung des gesamten Konzerns**
- Die **anderen GKE-Melder geben lediglich Kommentare ab**, verändern aber nicht die Gruppe.

## Meldung der Gruppe durch den **Konsortialführer**

- **GVK-Meldeverpflichtung** besteht **nur für den Konsortialführer** oder das Institut mit dem höchsten Anteil am Konsortialkredit.
- Nur möglich wenn der **Konsortialführer** ein **meldepflichtiges Institut** ist.
- Die weiteren **Konsorten sind** über ihr GKE-Obligo **als Zuständige zur Gruppe registriert** und können Kommentare abgeben.

## Kontrollverhältnis – Treuhandschaften

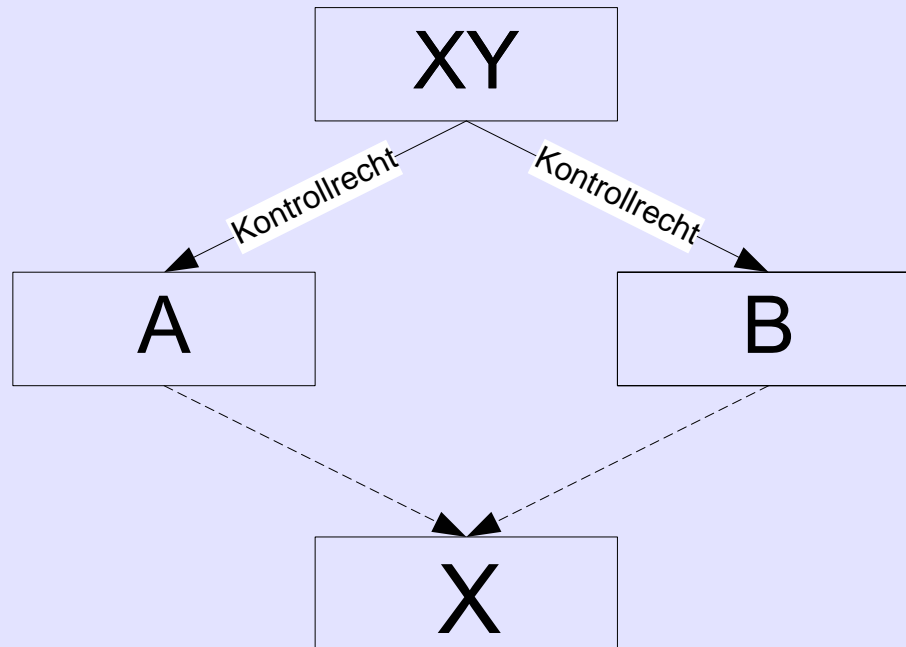
- Wird ein Kontrollverhältnis treuhändig ausgeübt so ist das **treuhändig kontrollierte Rechtssubjekt und der Treuhänder nicht in einer Gruppe** zusammen zu fassen.
- Liegen dem Melder Informationen zum **Treugeber** vor, so ist dieser **gemeinsam mit dem treuhändig kontrollierten Rechtssubjekt** im Rahmen der Gruppenbildung zu berücksichtigen.

## Indirekt ausgeübtes Kontrollverhältnis

Im Normalfall ist zu jedem Kontrollrechtsunterworfenen nur ein Kontrollrechtsausübendes Rechtssubjekt zu melden.

Liegen zu einem Rechtssubjekt X Beteiligungen oder Verträge, die anderen Rechtssubjekten ein teilweises Kontrollrecht einräumen, vor und werden alle diese anderen Rechtssubjekte von einem dritten übergeordneten Rechtssubjekt XY kontrolliert, und sichern diese Kontrollrechte gemeinsam ein mehrheitliches Kontrollrecht von XY auf das Rechtssubjekt X, so sind **sämtliche zur Darstellung dieses indirekten Kontrollrechtes notwendigen Gruppenmitglieder abzubilden.**

# Indirekt ausgeübtes Kontrollverhältnis



## Aktualisierung der GvK

### § 75 Abs. 4

..... **Änderungen** der Identifikationsdaten des Schuldners (Abs. 1 Z 2) und **der Zusammensetzung der Gruppe verbundener Kunden** (Abs. 1 Z 5) **sind der OeNB unverzüglich zu melden**; sofern dies für die Zwecke der Großkreditevidenz erforderlich ist, sind auf Verlangen der OeNB weitere Auskünfte zu erteilen.

## Diskussion - Fragen

**Danke** für Ihre Aufmerksamkeit!